

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Quellensteuer

Alfred Stiner
Sektionsleiter
Tellistrasse 67, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 26 60
Telefon zentral +41 (0)62 835 26 66
Fax 062 835 26 59
alfred.stiner@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Aarau, 17. Dezember 2025

Aktuelle Informationen zur Quellensteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne informieren wir Sie über die angepassten Quellensteuertarife gültig ab **1. Januar 2026**. Die Neuberechnungen der Tarife erfolgen aufgrund Anpassungen bei den Kantons- und Gemeinde- sowie den direkten Bundessteuern. Die neu berechneten Quellensteuertarife 2026 sind auf unserer Webseite ersichtlich (www.ag.ch/steuern). Dort befindet sich auch der Link zur Eidgenössischen Steuerverwaltung, um die Quellensteuertarife in die Lohnprogramme einlesen zu können. Die Tarife versenden wir nicht mehr in Papierform. Wir bitten Sie, diese Änderungen rechtzeitig in Ihren Systemen zu berücksichtigen, damit der Quellensteuerabzug ab Jahresbeginn korrekt erfolgen kann.

Bezugsprovision

Die Bezugsprovision beträgt unverändert 2 %.

Zusatzabkommen zum bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich

Das Zusatzabkommen tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Dieses ermöglicht den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in der ganzen Schweiz, grenzüberschreitendes Homeoffice bis zu 40 % der Arbeitszeit pro Jahr zu vereinbaren. Innerhalb dieses Limits sieht das Zusatzabkommen vor, dass Vergütungen im Zusammenhang mit Homeoffice in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Arbeitgebende befindet. Weiter sieht die neue Lösung vor, dass der Staat des Arbeitgebenden dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmenden 40 % der Steuern überweist, die er auf den Vergütungen aus Homeoffice im Wohnsitzstaat erhoben hat. Um die Anwendung der neuen Regeln zu gewährleisten, ist ein automatischer Informationsaustausch über Lohndaten vorgesehen.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/internationale-laender/sif/frankreich.html>



Unter <https://www.swissdec.ch/elm> finden Sie im Addendum zu den Richtlinien für die Lohndatenverarbeitung (Version 5.3 – Zusatzabkommen zum DBA CH-F) weiterführende Informationen in Bezug auf der Umsetzung im Lohnstandard-CH (ELM).

Weiterführende Informationen betreffend Lieferung der Daten im Rahmen des Informationsaustausches folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Die Lieferung wird erstmalig im Jahr 2027 für das Steuerjahr 2026 erfolgen.

eQst – unsere neue Online-Quellensteuer-Abrechnung

Als weitere Option zur Übermittlung der Quellensteuerabrechnungen bietet der Kanton Aargau seit einem Jahr eine neue vorteilhafte Weblösung **eQST** an.

eQst unterstützt Sie als Arbeitgebenden beim Ausfüllen der Quellensteuerabrechnungen und ermöglicht einen elektronischen Datenaustausch zwischen Ihnen und dem Steueramt. Ihr Aufwand zur Erstellung der Quellensteuerabrechnungen kann damit auf ein Minimum reduziert werden.

Mit eQst (wie auch bei ELM Quellensteuer) sind die Abrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Quellensteuer-Abzüge werden automatisch berechnet und die Papiereinreichung von Anmelde- und Mutationsformularen entfällt. Die Nutzung der Weblösung ist kostenlos.

Im Rahmen der Digitalisierung bitten wir zudem die Arbeitgebenden, welche bisher die Abrechnungen per Post oder E-Mail uns zukommen lassen, inskünftig mit unserer Weblösung eQst oder mit ELM Quellensteuer abzurechnen.

eQst NOV für Quellensteuerpflichtige

Im Zuge der Digitalisierung wird per 1. Januar 2026 der eService NOV eingeführt, weshalb eine postalische Antragsstellung der Quellensteuerpflichtigen entfällt. Somit wird auch kein PDF-Formular mehr zur Verfügung stehen.

Der eService NOV-Antrag kann online eingereicht werden.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit sowie für Ihre wertvolle Mitwirkung beim Bezug der Quellensteuer.

Freundliche Grüsse

Kantonales Steueramt
Sektion Quellensteuer